



Devisentermingeschäft

Mit einem Devisentermingeschäft sichern Sie sich verbindlich einen fixen Kurs in der Zukunft, um einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu kaufen oder zu verkaufen. Entweder zu einem fixen Zeitpunkt oder innerhalb eines Laufzeitbandes. Der Austausch der beiden Währungen erfolgt terminmäßig mit gleicher Valuta.

Abschluss: Durch den Abschluss eines Devisentermingeschäftes wird schon heute ein Kurs in der Zukunft fixiert. Dies ergibt für Sie den Vorteil, dass Sie sofort eine **fixe Kalkulationsbasis** erwerben. Der abgeschlossene Terminvertrag ist ein Verpflichtungsgeschäft zwischen Ihnen und der Bank. Im Gegensatz zum Kassageschäft wird das Erfüllungsgeschäft (= Lieferung und Zahlung) zeitlich um mindestens drei Werktage getrennt. Nach Abschluss erhalten Sie eine Terminbestätigung, welche Sie firmenmäßig unterfertigt an uns retour senden. Das Termingeschäft ist für beide Seiten eine Verpflichtung und kann deshalb nicht storniert werden. Kommt Ihr Fremdwährungsgeschäft nicht zustande, kann durch ein zweites Termingeschäft mit gleicher Fälligkeit das ursprüngliche Termingeschäft glattgestellt werden. Eventuelle Kursgewinne oder -verluste werden bei Fälligkeit, also per Terminvaluta, realisiert. Für den Abschluss eines Termingeschäftes ist eine Derivateignung nötig, wofür entsprechende Rahmenverträge unterfertigt werden.

Laufzeit: Termingeschäfte können wie Kassageschäfte in allen handelbaren Währungen abgeschlossen werden. Die längste Laufzeit beträgt bei den meisten Währungen 12 Monate, wobei jeder Werktag (ohne währungsspezifische, ausländische Feiertage) möglich ist. Bei Laufzeiten über einem Jahr wird geprüft, ob ein Markt dafür vorhanden ist.

Fixe Fälligkeit: Die meisten Termingeschäfte werden auf eine fixe Fälligkeitsvaluta abgeschlossen. Ist der Erfüllungszeitpunkt (also die Fremdwährungslieferung oder -zahlung) genau bekannt, empfiehlt sich diese Variante.

Variable Fälligkeit: Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin mit variabler Fälligkeit, also mit einem Erfüllungszeitraum abzuschließen. Diese Variante ist sinnvoll, wenn sich der Zeitpunkt des Fremdwährungseinganges oder -ausganges nicht genau bestimmen lässt. Im vereinbarten Erfüllungszeitraum kann das Termingeschäft jederzeit auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Bei einem Termingeschäft mit variabler Fälligkeit wird der Kurs, aus Sicht der Bank, mit dem schlechtesten Zeitpunkt gerechnet. Dies deshalb, weil Sie jederzeit im Fälligkeitszeitraum den gesicherten Betrag ausnutzen können.

MARKETINGMITTEILUNG: Die vorliegenden Informationen dienen lediglich der unverbindlichen Information von Kunden. Diese Marketingmitteilung stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Sie berücksichtigt nicht die persönlichen Merkmale des Kunden und kann eine individuelle Beratung und Risikoaufklärung durch einen Berater nicht ersetzen.



- Deckung:** Durch Termingeschäfte entsteht für die Bank bei Nichterfüllbarkeit durch Sie ein Kursrisiko, da in diesem Fall das Termingeschäft (spätestens) am Fälligkeitstag zum aktuellen Kassakurs glattgestellt werden muss. Zur Abdeckung dieses Risikos ist Ihr Obligo um 10 bis 25 % (je nach Währung) des kursgesicherten Betrages zu erhöhen.
- Terminkurs:** Der Terminkurs setzt sich aus dem aktuellen Kassakurs und dem Terminauf- oder -abschlag zusammen. Diese Auf- oder Abschläge ergeben sich durch die Zinssatzdifferenzen der beiden Währungen und werden Swappunkte genannt. Währungen mit höherem Zinsniveau als EUR haben per Termin einen Aufschlag (sowohl Kauf als auch Verkauf), Währungen mit niedrigerem Zinsniveau als EUR einen Abschlag (bei Kauf und Verkauf). Sind die Zinsen der beiden Währungen gleich, entspricht der Terminkurs dem Kassakurs.
- Erfüllung:** Termingeschäfte werden zwei Werktage vor Fälligkeitsvaluta abgewickelt. Bitte geben Sie Ihrer Oberbank-Geschäftsstelle rechtzeitig (2 Werktage vor Fälligkeit bis spätestens 12.00 Uhr) Bescheid, wie der kursgesicherte Fremdwährungsbetrag verwendet werden soll. Termingesicherte Währungskäufe können für eine Auslandsüberweisung oder zur Gutschrift auf ein Konto verwendet werden, Währungsverkäufe zur Abrechnung eines Fremdwährungseinganges oder Fremdwährungskontobestandes. Liegt uns keine Weisung von Ihnen oder Ihrer Geschäftsstelle vor, wird das Termingeschäft über Ihre Konten erfüllt. Belastung und Gutschrift erfolgen valutagleich per Fälligkeitsdatum.
- Verlängerung:** Sollte sich der Zahlungstermin oder der Währungseingang verschieben, besteht die Möglichkeit, das Termingeschäft zu verlängern. Die Abwicklung geschieht folgendermaßen:
- Das ursprüngliche Termingeschäft wird über ein Fremdwährungs- und ein EUR-Konto (oder zweites Fremdwährungskonto) erfüllt.
 - Die Fremdwährungsseite wird mit dem aktuellen Kassakurs ausgeglichen.
 - Der neue Terminkurs wird auf Basis des Kassakurses errechnet.
 - Es entstehen dadurch keine Valutaverschiebungen. Devisenprovisionen und Kursspannen werden nicht verrechnet, wohl aber Verlängerungskosten.

MARKETINGMITTEILUNG: Die vorliegenden Informationen dienen lediglich der unverbindlichen Information von Kunden. Diese Marketingmitteilung stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Sie berücksichtigt nicht die persönlichen Merkmale des Kunden und kann eine individuelle Beratung und Risikoaufklärung durch einen Berater nicht ersetzen.



Absicherung:

Das Termin- oder Outright-Geschäft ist das klassische Absicherungsinstrument für künftige Forderungen oder Verpflichtungen in Fremdwährungen.

Die Oberbank bietet Ihren Kund:innen Termingeschäfte ausschließlich zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken an, die aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens entstehen. Spekulative Devisentermingeschäfte werden nicht durchgeführt.

Hintergrund:

Devisentermingeschäfte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können unter der sogenannten „Zahlungsmittelausnahme“ gemäß Art. 10 Abs 1 Del. VO (EU) 2017/565 vorgenommen werden und unterliegen folglich nicht den Bestimmungen von MiFID II und EMIR. Das ermöglicht der Oberbank eine vereinfachte Abwicklung Ihres Termingeschäfts.

Damit ein Devisentermingeschäft als „Zahlungsmittel“ gelten kann, müssen für das Geschäft die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Das Zahlungsmittel

- muss aus einem anderen Grund als Verzug oder einer sonstigen Beendigung des Kontrakts **effektiv geleistet** werden;
- muss von mindestens einer Person, die **keine finanzielle Gegenpartei** iSv Art. 2 Z 8 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („EMIR“) ist, eingegangen werden;
- wird mit dem **Ziel** eingegangen, Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen zu vereinfachen; und
- wird **nicht auf einem Handelsplatz** (an einer Börse) **gehandelt**.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen werden in der Oberbank ausschließlich Devisentermingeschäfte (FX-Fowards) mit physischer Lieferung angeboten. Das heißt, bei Abschluss eines Devisentermingeschäfts wird die Währung immer zum festgelegten Zeitpunkt auf das Kundenkonto überwiesen (**effektiv geleistet**).

Devisentermingeschäfte werden seitens Oberbank ausschließlich mit Kund:innen abgeschlossen, bei denen es sich um keine Wertpapierfirmen, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Zentralverwahrern, OGAWs oder AIFs handelt (nichtfinanzielle Gegenparteien bzw. **keine finanzielle Gegenpartei**).

MARKETINGMITTEILUNG: Die vorliegenden Informationen dienen lediglich der unverbindlichen Information von Kunden. Diese Marketingmitteilung stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Sie berücksichtigt nicht die persönlichen Merkmale des Kunden und kann eine individuelle Beratung und Risikoaufklärung durch einen Berater nicht ersetzen.



Ihre Devisentermingeschäfte können ausschließlich zur Absicherung von Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen gegen Währungsrisiken verwendet werden (**Vereinfachung von Zahlungen**). Devisentermingeschäfte, für die die Zahlungsmittelausnahme genutzt werden soll, sind in der Oberbank so strukturiert, dass mit den FX-Forwards nicht auf einem Handelsplatz gehandelt werden kann (**kein Handel auf einem Handelsplatz**).

Die vorstehenden Voraussetzungen eines Devisentermingeschäftes unter der Zahlungsmittelausnahme wird Ihre Berater:in vor dem ersten Abschluss nochmals mit Ihnen besprechen.

Den Verwendungszweck eines Devisentermingeschäfts ausschließlich zu Absicherungszwecken sowie Ihre Eigenschaft als nichtfinanzielle Gegenpartei bitten wir Sie uns zudem vorab ausdrücklich in Ihrem Kundenprofil zu bestätigen.

Über weitere Möglichkeiten – wie **Devisentermingeschäfte, die nicht der Zahlungsmittelausnahme unterliegen** (zB durch finanzielle Gegenparteien oder über einen Handelsplatz) – informiert Sie gerne Ihre Berater:in (in Oberbank Treasury).

MARKETINGMITTEILUNG: Die vorliegenden Informationen dienen lediglich der unverbindlichen Information von Kunden. Diese Marketingmitteilung stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Sie berücksichtigt nicht die persönlichen Merkmale des Kunden und kann eine individuelle Beratung und Risikoaufklärung durch einen Berater nicht ersetzen.